

Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für finanzielle Hilfen, die nach den Bestimmungen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) gewährt werden.

1.2 Personenkreis

Wirtschaftliche Erziehungshilfen und sonstige finanzielle Hilfen erhalten die jeweils nach dem SGB VIII Anspruchsberechtigten.

2. Arten und Umfang der Hilfen

2.1 Hilfen für Kinder in Tagespflege oder in Tageseinrichtungen

2.1.1 Tagespflege (§ 23 SGB VIII)

Der Umfang der finanziellen Hilfen richtet sich nach den gemäß § 26 SGB VIII zu erlassenden landesrechtlichen Vorschriften. Soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt, gelten die nachstehenden Regelungen:

Die monatliche Geldleistung wird ab einer Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden/Woche bis zu einer Höchstbetreuungszeit von 50 Stunden/Woche in folgender Höhe gewährt:

Bei einem wöchentlichen Stundenumfang von 42,5 Stunden erfolgt die Erstattung des Sachaufwandes in Höhe von 67 % des nach § 39 Abs. 5 SGB VIII festgesetzten Pflegegeldes für Kinder in Vollzeitpflege für die niedrigste Altersstufe.

5.6 6.

Bei abweichendem Betreuungsumfang ist der Bedarf bis zu der o. g. Höchstbetreuungszeit entsprechend anzupassen. Im Erstattungsbeitrag sind nicht die Kosten für ein Mittagessen oder eine vergleichbare Mahlzeit für das Kind enthalten. Diese Kosten sind von den Eltern/dem Elternteil zu tragen.

Ein angemessener Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung wird in Höhe von 67 % des Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege (erste Altersstufe) gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII bei einem wöchentlichen Stundenumfang von 42,5 Stunden gewährt. Bei abweichendem Betreuungsumfang ist der Bedarf bis zu der o. g. Höchstbetreuungszeit entsprechend anzupassen.

Die nachgewiesenen Beiträge für eine Unfallversicherung bis zur Höhe des Jahresbeitrages der zuständigen Berufsgenossenschaft (zur Zeit 79,00 €) werden bei einem Betreuungsumfang von 42,5 Stunden/Woche erstattet. Der Anspruch auf Erstattung besteht pro Tagespflegeperson unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder.

Bei einem wöchentlichen Betreuungsumfang von 42,5 Stunden wird der nachgewiesene Beitrag für eine angemessene Alterssicherung zur Hälfte, jedoch nur bis zu einer Höhe von 39,00 € pro Monat erstattet. Der Anspruch auf Erstattung besteht unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder nur einmal pro Tagespflegeperson. Der Altersvorsorgevertrag muss für die Alterssicherung geeignet sein (Altersvorsorgezertifizierungsgesetz). Bei einem geringeren Betreuungsumfang ist die Erstattung entsprechend zu kürzen.

Werden Kinder in Kindertagespflege bei einer geeigneten unterhaltspflichtigen Person betreut, wird die Geldleistung um die Anerkennung der Förderungsleistung gemindert.

Betreut eine Tagespflegeperson Kinder aus mehreren Jugendamtsbezirken innerhalb des Märkischen Kreises, ist das Wohnortjugendamt der Tagespflegeperson für die Erstattung der Versicherungsbeiträge zuständig.

Wird für das Wohnortjugendamt kein Kind mehr in der Tagespflegestelle betreut, wird für die Erstattung der Versicherungsleistungen das Jugendamt zuständig, für das die höchste Anzahl von Betreuungsstunden erbracht wird.

Soweit die laufende Geldleistung den zu ermittelnden pauschalierten Kostenbeitrag der Eltern/des Elternteils übersteigt, wird sie vom Jugendamt in voller Höhe an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

Von den Erziehungsberechtigten wird ein pauschalierter Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII erhoben. Der pauschale Kostenbeitrag wird in Anwendung der Elternbeitragstabelle für Tageseinrichtungen für Kinder (Anlage zu § 17 Abs. 3 GTK NW) oder nach den örtlich erlassenen Regelungen zur Erhebung eines Elternbeitrages für Tageseinrichtungen für Kinder ermittelt und erhoben.

Soweit ein Kind in einer Tageseinrichtung für Kinder und ergänzend auch in Tagespflege betreut wird, wird für die Tagespflege die Hälfte des Kostenbeitrages zusätzlich erhoben. Wird für ein anderes Kind gleichzeitig ein Kostenbeitrag für die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege fällig, wird für das Geschwisterkind die Hälfte des Kostenbeitrages fällig.

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, soweit die Belastung für das Kind und seine Eltern eine unzumutbare Härte nach SGB XII darstellt.

2.1.2 Betreuung in einer Tageseinrichtung

Für Kindertagesstätten, die nicht Einrichtungen im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) sind, sind die Regelungen der Tagespflege zum Umfang der Kostenübernahme und der Eigenleistungen entsprechend anzuwenden.

5.6

6.

2.2 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Die angemessenen Kosten für den notwendigen Einsatz einer Hilfskraft in der Familie sind zu übernehmen. Der zeitliche Umfang und die Dauer des Einsatzes sind vom Spezialdienst zu begründen und in regelmäßigen Abständen zu prüfen (siehe § 36 Abs. 2 SGB VIII).

2.3 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Für die Dauer einer notwendigen Erziehungsmaßnahme in einer Tagesgruppe sind die tatsächlichen Kosten zu übernehmen.

Eine Pflegefamilie ist dann geeignet im Sinne des § 32 Satz 2 SGB VIII, wenn sie sowohl personell als auch sachlich in der Lage ist, die Erziehungsziele nach § 32 Satz 1 SGB VIII zu verwirklichen.

Die Pflegefamilie erhält bei einer wöchentlichen Betreuung von 40 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 60 % der materiellen Aufwendungen des nach § 39 Abs. 5 SGB VIII festgesetzten Betrages zuzüglich zwei Drittel des üblichen Betrages der Kosten der Erziehung.

2.4 Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)

2.4.1 Allgemeine Leistungen

- 2.4.1.1 Es wird ein Pflegegeld entsprechend der nach § 39 Abs. 5 SGB VIII festgesetzten Pauschalbeträge gewährt.
- 2.4.1.2 Sofern im Einzelfall ein höherer materieller Bedarf besteht und vom zuständigen Sozialarbeiter begründet wird, kann der Betrag der materiellen Aufwendungen bis auf 150 % des altersentsprechenden Betrages angehoben werden.
- 2.4.1.3 Werden durch körperliche Gebrechen oder Verhaltensstörungen des Hilfebedürftigen besondere erzieherische Anforderungen an die Pflegeperson gestellt, können die Kosten der Erziehung angemessen angehoben werden.

Sie sollen in diesen Fällen das Doppelte des üblichen Betrages nicht übersteigen.

- 2.4.1.4 Für Hilfebedürftige, die in sozialpädagogischen Pflegestellen betreut werden, richtet sich der Umfang der Leistungen nach den besonderen Richtlinien für diese Form der Pflege.
- 2.4.1.5 Ist der Hilfebedürftige vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht, wird das Pflegegeld für die Dauer von sechs Wochen ungekürzt weiter gewährt. Ab Beginn der siebten Woche kann die Hilfe den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalles angepasst werden. Zum Umfang der Hilfen ist eine Stellungnahme des zuständigen Sozialarbeiters einzuholen.
- 2.4.1.6 Leben Hilfebedürftige in Vollzeitpflege bei einer geeigneten unterhaltspflichtigen Person, wird das Pflegegeld um die Kosten der Erziehung gemindert. Unter den in den Ziffern 2 oder 3 genannten Voraussetzungen kann das Pflegegeld bis zur vollen Höhe nach Ziffer 1 angehoben werden.
- 2.4.1.7 Der Anspruch auf Pflegegeld endet in der Regel mit dem Ablauf des Tages des Verlassens der Pflegestelle.
- 2.4.1.8 Der Pflegeperson bzw. dem überwiegend betreuenden Pflegeelternteil wird die Hälfte der nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Alterssicherung erstattet. Unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder wird höchstens ein monatlicher Betrag in Höhe von 50,00 € erstattet. Der Altersvorsorgevertrag muss für die Alterssicherung geeignet sein.
- 2.4.1.9 Die der Pflegeperson bzw. dem überwiegend betreuenden Pflegeelternteil zu erstattenden nachgewiesenen Beiträge zu einer Unfallversicherung sind unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder begrenzt auf die Pflegeperson. Erstattet wird höchstes in Höhe des in Ziffer 2.1.1 genannten Betrages (zur Zeit 79,00 €).

5.6 6.

2.4.1.10 Soweit eine Hilfebedürftige während ihres Aufenthaltes in einer Pflegefamilie selbst Mutter geworden ist, wird der notwendige Unterhalt dieser Kinder gemäß § 39 Abs. 7 SGB VIII in Höhe des altersentsprechenden Regelsatzes nach § 20 SGB II sichergestellt.

2.5 Krankenhilfe

Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII wird bei Bedarf sichergestellt, indem die tatsächlichen Kosten für ärztliche Behandlungen sowie die Versorgung mit Medikamenten und Hilfsmitteln übernommen werden.

Sofern eine beitragspflichtige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse besteht, sollen die Beiträge übernommen werden.

In begründeten Einzelfällen können anstelle der tatsächlichen Kosten nach Satz 1 Beiträge für eine private Krankenversicherung übernommen werden. Im Einzelfall können Zuschüsse zu bestimmten Kosten gewährt werden (z. B. Brillengestell, Eigenanteil Zahnersatz). Zuschüsse zu Hilfsmitteln (z. B. Brillen) sind auf einen Höchstbetrag von 100,00 € jährlich begrenzt.

2.6 Beihilfen

2.6.1 Bekleidung

Auf vorherigen Antrag kann eine Erstausrüstungsbeihilfe für Bekleidung bis zur Höhe von 360,00 € gezahlt werden, wenn dies im Einzelfall notwendig ist (z. B. völlig unzureichende Bekleidung bei Aufnahme in die Pflegestelle). Auf vorherigen Antrag können zusätzliche Bekleidungsbeihilfen bis zur Höhe der Erstausrüstungsbeihilfe gezahlt werden, wenn dies im Einzelfall besonders begründet ist (z. B. rasches Wachstum, hoher Verschleiß durch das Verhalten des Minderjährigen, besondere Familienereignisse).

2.6.2 Ausstattungshilfe für Einrichtungsgegenstände

Auf vorherigen Antrag kann eine Beihilfe für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen gezahlt werden, wenn dies im Einzelfall notwendig ist. Der Höchstbetrag beträgt im Einzelfall 770,00 €. Für die Dauer von fünf Jahren besteht ein Eigentumsvorbehalt an den beschafften Gegenständen, der geltend gemacht werden kann.

2.6.3 Weihnachtsbeihilfe

Die Höhe der Weihnachtsbeihilfe für Hilfeempfänger, die in Pflegestellen untergebracht sind, wird auf 80,00 € festgesetzt, sofern keine anderen Regelungen entgegenstehen.

Sofern der Hilfeempfänger selbst eine Weihnachtsgabe aus einem privaten Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis bezieht, ist diese auf die Beihilfe anzurechnen.

2.6.4 Beihilfe zur Verselbstständigung

Bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses wegen Erreichens der Volljährigkeit bzw. Verselbstständigung eines jungen Volljährigen kann zur Ersteinrichtung einer geeigneten Wohnung oder zu einem vergleichbaren Zweck eine einmalige Beihilfe bis zu 770,00 € gewährt werden.

2.6.5 Sonderbeihilfen

Zu besonderen Anlässen werden auf vorherigen Antrag die nachstehenden Beihilfen gezahlt:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | zur Einschulung | 80,00 € |
| b) | zum Eintritt in das Berufsleben | 160,00 € |
| c) | zur Kommunion | 200,00 € |
| d) | zur Konfirmation | 200,00 € |
| e) | zu mit c) und d) vergleichbaren Anlässen bis zu | 200,00 € |

5.6 **6.**

2.6.6 Freizeit- und Erholungsmaßnahmen

Für die Teilnahme an Freizeit- und Erholungsmaßnahmen wird pro Tag für maximal 21 Tage/Jahr eine Pauschale von 10,00 €/Tag gezahlt.

2.6.7 Klassenfahrten

Bei Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalten über einen Zeitraum von mindestens vier Tagen werden 50 % der von den Pflegeeltern zu zahlenden Kosten (ohne Taschengeld) übernommen.

2.6.8 Lernhilfen

Kosten für Lernhilfen werden bis zur Höhe von 13,00 € pro Zeitstunde übernommen, wenn die Hilfe aus schulischen und erzieherischen Gründen erforderlich ist. Der/die zuständige Sozialarbeiter/in hat unter Vorlage einer Stellungnahme der Schule die Notwendigkeit der Hilfe zu begründen.

Kosten für notwendige Lernmittel können in angemessener Höhe übernommen werden. Die Notwendigkeit ist von der Schule zu bescheinigen.

2.6.9 Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen

Der von den Pflegeeltern anstelle der Eltern zu leistende Elternbeitrag für den Besuch einer Regelgruppe einer Kindertageseinrichtung (Betreuung bis Mittag) wird auf entsprechenden Antrag übernommen. Beiträge für den Besuch anderer Gruppen (Krabbelstuben, Horte o. ä.) und Essensgelder werden nicht übernommen.

2.6.10 Versicherungen

Für jeden Hilfeempfänger nach Ziffern 2.1.1, 2.3 und 2.4 ist vom zuständigen Jugendhilfeträger nach Möglichkeit eine Sammelhaftpflichtversicherung abzuschließen.

Darüber hinaus können im Einzelfall Individualversicherungen abgeschlossen werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Versicherung von Schäden im Binnenverhältnis (Pflegekind zu Pflegeeltern).

2.6.11 Sonstige notwendige Hilfen

Diese Kosten werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen, falls sie nicht bereits durch das Pflegegeld abgegolten sind. Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme des/der zuständigen Sozialarbeiters/in.

2.7 Heimerziehung (§§ 34 SGB VIII), stationäre Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII), gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter (§ 19 SGB VIII)

2.7.1 Entgelte

Für die in Heimen und in sonstigen betreuten Wohnformen durch Heimträger untergebrachten jungen Menschen sind die von der nach §§ 78 a ff SGB VIII vereinbarten Entgelte zu zahlen. Es gelten die Bestimmungen der §§ 78 a ff SGB VIII und der danach abgeschlossenen Rahmenverträge.

Für Leistungen gemäß § 35 a SGB VIII gelten die entsprechenden Empfehlungen der Landesjugendämter zum SGB VIII.

Bei sonstigen durch das Jugendamt selbst durchgeführten Betreuungsformen (u. a. betreutes Wohnen, mobile Betreuung) wird der Lebensunterhalt des Hilfeempfängers durch die Zahlung des Regelsatzes für den Haushaltsvorstand nach dem SGB XII und durch Übernahme angemessener Unterkunftskosten sichergestellt. Im Einzelfall können auf Antrag und bei Befürwortung durch den zuständigen Fachdienst Beihilfen gewährt werden.

2.7.2 Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII)

Krankenhilfe wird im Rahmen des § 40 SGB VIII bei notwendigem Bedarf in voller Höhe sichergestellt.

5.6

6.

Im Einzelfall werden Zuschüsse zu Eigenbeteiligungen, Zuzahlungen oder Versichertenanteilszahlungen gewährt. Zuschüsse zu Hilfsmitteln (z. B. Brillen) sind begrenzt auf jährlich 100,00 €.

2.7.3 Bekleidung

Es wird die vom Landesjugendamt festgesetzte Bekleidungspauschale gezahlt. Zusätzlich zu den Bekleidungspauschalen kann auf vorherigen Antrag eine Erstausstattungsbeihilfe für Bekleidung bis zu 360,00 € bewilligt werden, wenn dies im Einzelfall notwendig ist (z. B. völlig unzureichende Bekleidung bei der Heimaufnahme).

Auf vorherigen Antrag können zusätzliche Bekleidungsbeihilfen bis zur Höhe der Erstausstattungsbeihilfe gezahlt werden, wenn dies im Einzelfall besonders begründet ist (z. B. rasches Wachstum, hoher Verschleiß durch das Verhalten des Minderjährigen, besondere Familienereignisse).

Bei Kommunion, Konfirmation oder vergleichbaren Anlässen kann für die zusätzliche Bekleidung eine Beihilfe bis zu 200,00 € gezahlt werden.

2.7.4 Taschengeld

Bei der Zahlung von Taschengeld an Hilfeempfänger in Heimen gelten jeweils die vom zuständigen Landesminister festgesetzten Beträge. Die Verwaltung des Jugendamtes ist ermächtigt, über diese Beträge hinauszugehen bzw. sie zu unterschreiten, wenn das Taschengeld für Minderjährige in einem Heim überwiegend höher oder niedriger ist.

2.7.5 Weihnachtsbeihilfe

Die Höhe der Weihnachtsbeihilfe für Hilfeempfänger, die in Heimen untergebracht sind, wird auf 80,00 € festgesetzt, sofern keine anderen Regelungen entgegenstehen.

Soweit der Hilfeempfänger selbst eine Weihnachtszuwendung aus einem privaten Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis bezieht, ist diese auf die Beihilfe anzurechnen.

2.7.6 Beihilfe zur Verselbstständigung

Bei Beendigung einer Hilfe oder Wechsel in eine Hilfeform mit eigener Wohnung kann zur Ersteinrichtung oder zu einem vergleichbaren Zweck eine einmalige Beihilfe bis zu 770,00 € gewährt werden.

2.7.7 Freizeit- und Erholungsmaßnahmen

Für Hilfeempfänger in Heimen werden auf vorherigen Antrag die ungedeckten Kosten für angemessene Freizeit- und Erholungsmaßnahmen bis zu 21 Tagen im Jahr übernommen, sofern die Kosten nicht im Leistungsentgelt enthalten sind.

Für die Dauer der Abwesenheit vom Heim wird Bettenbereitstellungsgebühr gezahlt.

2.7.8 Klassenfahrten

Für Hilfeempfänger in Heimen werden auf vorherigen Antrag die ungedeckten Kosten für angemessene Klassenfahrten übernommen, sofern die Kosten nicht im Leistungsentgelt enthalten sind.

Für die Dauer der Abwesenheit vom Heim wird Bettenbereitstellungsgebühr gezahlt.

2.7.9 Nachhilfeunterricht

Kosten für Nachhilfeunterricht werden bis zu einer Höhe von 13,00 € pro Zeitstunde übernommen, sofern die Kosten nicht im Leistungsentgelt enthalten und eine Nachhilfemöglichkeit nur außerhalb des Heimes gegeben ist und die Hilfe aus schulischen und erzieherischen Gründen erforderlich ist.

5.6

6.

2.7.10 Sonstige notwendige Hilfen

Diese Kosten werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen, falls sie nicht bereits durch den Pflegesatz abgegolten sind. Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme des/der zuständigen Sozialarbeiters/in.

2.8 Sonstige Hilfen außerhalb der stationären Erziehungshilfen

2.8.1 Aus erzieherischen Gründen können die Kosten für die Teilnahme an einer Freizeit- oder Erholungsmaßnahme nur im Rahmen einer bereits laufenden Betreuungsmaßnahme übernommen werden. Voraussetzung ist, dass durch die Teilnahme an dieser Maßnahme die im Einzelfall vom zuständigen Sozialarbeiter durchgeführte Betreuung und gewährte erzieherische Hilfeleistung fortgesetzt oder ergänzt wird. Der/die zuständige Sozialarbeiter/in hat die Notwendigkeit der Hilfe zu begründen.

2.8.2 Sonstige notwendige Hilfen

Diese Kosten werden auf vorherigen Antrag je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen. Der/die zuständige Sozialarbeiter/in hat die Notwendigkeit dieser Hilfe zu begründen.

3. Inkrafttreten

Der Jugendhilfeausschusses des Märkischen Kreises hat diese Richtlinien in seiner Sitzung am 02.03.2006 beschlossen, der Kreistag am 23.03.2006.

Diese Richtlinien treten am 01.04.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.